



## Satzung

### §1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Freunde des Momme-Nissen-Hauses" e.V." . Sein Sitz ist Pellworm.  
Er ist am 15.09.2004 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Husum eingetragen worden.

### §2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des „Momme-Nissen-Hauses“ auf Pellworm als katholische Seelsorgestation in der Diaspora, als Ort der Begegnung, Besinnung sowie als christlich-kulturelles Zentrum auf der Insel Pellworm. Außerdem sollen die Mitglieder in der Öffentlichkeit das Andenken an den Dominikanerpater und Kunstmaler Benedikt Momme Nissen pflegen.

Zur Verwirklichung dieses Zwecks fördert der Verein den Erhalt und Betrieb des „Momme-Nissen-Hauses“ durch finanzielle Zuwendungen und durch Unterstützung verschiedener Projekte in Form von Tagungen, Kursen, Vorträgen, Konzerten, Organisation von Ausstellungen, Gemeindefarbeit und anderer Veranstaltungen im Sinne des Satzungszwecks.

### §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke". Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### §4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person als Einzelperson werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen. Die natürlichen Personen müssen konfessionell, nicht katholisch sein, d.h., dass ein Mitglied auch einer anderen christlichen Konfession angehören darf.

Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder förmlicher Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Diese Erklärung muss spätestens am 30. November des Austrittsjahres eingegangen sein.

Neben der Mitgliedschaft gibt es Möglichkeiten den Verein zu unterstützen. Dazu gehören einmalige Spenden, Sachspenden oder einfach nur die Bekanntmachung unseres Vereins.



## §5 Beiträge

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und wird am 30. Juni eines Jahres vom angegebenen Konto abgebucht. Der Mitgliedsbeitrag für das nächstfolgende Geschäftsjahr wird auf der Hauptversammlung von den (stimmberechtigten) Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

Die Mindesthöhe der jährlichen Beiträge wurde wie folgt beschlossen:

1. Für Jugendliche, Auszubildende und Studenten ..... 10,00 EUR
2. Für Volljährige (soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen) .....30,00 EUR
3. Für juristische Personen, Vereine, Verbände und Körperschaften ... 100,00 EUR

## §6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

## §7 Organe und Gliederung

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## §8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 20% der wahlberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens 14 Kalendertage vor der Versammlung durch Rundschreiben eingeladen worden sind. Das Rundschreiben kann in Form einer E-Mail versandt werden, wenn das Mitglied eine E-Mail-Adresse angegeben hat.

Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins geladen.

Abstimmungs- und wahlberechtigt sind nur volljährige Mitglieder. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht zulässig.

Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören regelmäßig der Jahresbericht des abgeschlossenen Geschäftsjahres, vorgetragen durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Außerdem gehört dazu der Bericht des Schatzmeisters über das abgeschlossene Geschäftsjahr. Darüber hinaus gehören die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung und die Wahl des Kassenprüfers für das laufende Geschäftsjahr zur Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlungen werden auf Pellworm abgehalten.



Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Antragsberechtigt ist, wer Stimmrecht hat.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle von Wahlen das Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll erstellt, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und jedem Mitglied auf Verlangen zugesandt wird.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## §9 Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn sie als Punkt der Tagesordnung zugleich mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben worden ist. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde der Insel Pellworm, Alte Kirche Nr. 8, 25849 Pellworm zum Erhalt der Gotteshäuser zu übereignen.

## § 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem/ der 1. Vorsitzenden  
dem/ der 2. Vorsitzenden  
dem/ der SchriftführerIn  
dem/der SchatzmeisterIn

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vereinsvorstand im Sinne des §26 des BGB und gemeinsam zeichnungsberechtigt.

## § 11 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger/ eine Nachfolgerin in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.

Nach der Vereinsgründung findet die Wahl des 1. Vorsitzenden sowie des/der Schriftführer(s)In bereits im Frühjahr des Jahres 2006 statt.



## §12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann für seine Tätigkeit Sachverständige hinzuziehen.

Beschlussfähig ist der Vorstand dann, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse im Vorstand werden mehrheitlich gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

## §13 Wirtschaftsführung

Der Vorstand darf keine Ausgaben tätigen oder Verpflichtungen eingehen, die nicht durch den aktuellen Stand an freiverfügbaren und noch nicht zweckgebundenen Geldmitteln gedeckt ist.

Alle Verpflichtungen, die der Verein eingeht, müssen durch eine an diesen Zweck gebundene Geldanlage in gleicher Höhe gesichert sein. Die zweckgebundene Geldanlage kann durch eine Bankbürgschaft ersetzt werden, die folgende Kriterien erfüllt: Die Bürgschaft muss unbefristet, selbstschuldnerisch, unwiderruflich, unbedingt, einredenfrei und auf erste Anforderung hin fällig sein. Ein eventueller Hinterlegungsvermerk ist zu streichen.

Inkrafttreten der Satzung

Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Husum eingetragen ist.

gez. 1. Vorsitzender

gez. 2. Vorsitzende

Anmerkung: Der Eintrag erfolgte am 15.09.2004 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Husum.